



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden- Württemberg

im Rahmen des Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“

Modellversuch „KI-Innovationswettbewerb Baden-Württemberg für einzelbetriebliche Vorhaben: Entwicklung Künstlicher Intelligenz für neue Produkte und Dienstleistungen“

vom 21. Juli 2020

1. Hintergrund, Förderziele, Zweck

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als eine Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung der Zukunft. Die Förderung von KI ist daher ein zentraler Bestandteil der Wirtschafts- und Innovationspolitik in Baden-Württemberg. Unter der Prämisse „KI made in BW“ ist es Ziel, dass

- neue KI-basierte Produkte und Dienstleistungen aus Baden-Württemberg möglichst rasch und möglichst erfolgreich an den Markt kommen,
- Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen durch geeignete KI-Technologien innovativ weiterentwickeln und sich so neue Geschäftsmodelle erschließen,
- die Effizienz von Prozessen und die Produktivität von Unternehmen durch den Einsatz von KI erheblich verbessert werden und
- der Wissenstransfer zu KI gerade für den Mittelstand in der Fläche des Landes gestärkt und ausgebaut wird.

Als Teil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der KI in Baden-Württemberg hat die Landesregierung das „Aktionsprogramm KI für den Mittelstand“ beschlossen, mit

welchem die KI-Wertschöpfung und KI-Anwendung im Mittelstand branchenübergreifend unterstützt wird.

In diesem Rahmen führt sie einen KI-Innovationswettbewerb mit zwei Förderlinien für einzelbetriebliche FuE-Vorhaben sowie für Verbundforschungsprojekte durch.

Dies ist der Förderaufruf für einzelbetriebliche FuE-Vorhaben, mit dem im Rahmen eines Modellversuchs einzelne Unternehmen bei der Entwicklung neuer bzw. erheblich verbesserter KI-basierter Produkte und Dienstleistungen unterstützt werden. Die Förderung von KI-bezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben soll auch dazu beitragen, die Marktreife von neuen bzw. erheblich verbesserten Produkten und Dienstleistungen zu beschleunigen.

Dadurch sollen neue Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle erschlossen, die Kommerzialisierung von KI in Baden-Württemberg zukunftsweisend vorangetrieben und Effizienz- und Qualitätssteigerungen in verschiedensten Anwendungsgebieten erreicht werden.

Die Projekte sollen so ausgestaltet sein, dass innerhalb von maximal 13 Monaten schnell und effizient die zentralen KI-Entwicklungsarbeiten zur Umsetzung neuer Ideen im Unternehmen vorangebracht werden können.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von Unternehmen im Rahmen eines maximal 13-monatigen Einzelvorhabens. Es werden ausschließlich Vorhaben gefördert, die Innovationen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz beinhalten, ein entsprechendes technisches Risiko aufweisen und durch eine besondere Innovationshöhe gekennzeichnet sind.

Im Rahmen dieses Aufrufes sollen Projekte zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unterschiedlichster KI-Anwendungsdomänen gefördert werden. Eine Zuordnung des Vorhabens zu einer Anwendungsdomäne erfolgt im Antragsformular.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung innovativer KI-Lösungen, die im Hinblick auf neue Wertschöpfung besonders aussichtsreich erscheinen oder die geeignet sind, bestehende Produkte und Dienstleistungen erheblich weiterzuentwickeln.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage des § 12 Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des vorliegenden Förderaufrufs „KI-Innovationswettbewerb Baden-Württemberg für einzelbetriebliche Vorhaben – Entwicklung Künstlicher Intelligenz für neue Produkte und Dienstleistungen“ vom 21. Juli 2020, des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Davon abweichende Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

4. Beihilferechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage des Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), nachfolgend AGVO. Förderfähige Projektinhalte müssen der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b) und c) der AGVO zuzuordnen sein. Grundlage für die Zuordnung bilden die Definitionen von industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung nach Art. 2 Nr. 85 und 86 AGVO:

„Industrielle Forschung“: Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen aus allen Branchen mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg, wenn sie einschließlich verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen weniger als 500 Beschäftigte und einen Vorjahresumsatz von höchstens 100 Millionen Euro haben. Bei verbundenen Unternehmen, die zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, hängt die Förderfähigkeit von der Größe des gesamten Unternehmensverbundes ab. Kooperationsprojekte von mehreren Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen sind nicht förderfähig. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden besonders zur Einreichung von Projektanträgen ermutigt. Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben, das heißt den für die Projektdurchführung entstehenden Eigenanteil tragen und dies bei Bedarf auch nachweisen können. Als Nachweis könnten z. B. der letzte bestätigte Jahresabschluss, eine Auskunft des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters, Bürgschafts- oder Garantieerklärungen, Finanzierungszusagen einer Bank, Kontoauszüge oder weitere Unterlagen, die Auskunft über die Bonität eines Unternehmens geben, angefordert werden.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller ggfs. für deren gesetzliche Vertreter, die eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Der Fördersatz (Beihilfeintensität) beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.

Für KMU nach Definition des Anhang I AGVO wird der Fördersatz wie folgt erhöht:

- für mittlere Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte auf insgesamt 35 %
- für kleine Unternehmen um bis zu 20 Prozentpunkte auf insgesamt 45 %.

Förderfähig sind Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten zwischen 300.000 Euro und 1.000.000 Euro.

Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten. Danach kann eine im Rahmen dieses Förderaufrufs gewährte Förderung mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird. Die im Rahmen der vorliegenden Maßnahme geförderten Aufwendungen können nicht zusätzlich im Rahmen des Forschungszulagengesetzes gefördert werden (vgl. § 7 Abs. 2 FZulG).

Für diesen Förderaufruf stehen fünf Millionen Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

7. Förderfähige Kosten

Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan mit projektbezogenen Kosten zu erstellen (Anlage 2). Folgende Positionen können geltend gemacht werden:

- Personalkosten
Personalkosten sind Aufwendungen, die für eigenes Personal anfallen. Eigenes Personal bedeutet, dass es beim Antragsteller angestellt ist und von diesem nachweislich bezahlt wird.
- Fremdleistungen
Kosten für projektbezogene Unteraufträge an Dritte, insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter sowie Unteraufträge an Forschungseinrichtungen. Die Kosten für Unteraufträge dürfen 50 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren, z. B. durch Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten Kostenschätzung.
- Übrige Kosten
Übrige Kosten werden in Form eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 100 % der kalkulierten Personaleinzelkosten abgegolten.

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Die zum Ansatz gebrachten Kostenansätze sind mit Netto-Werten zu kalkulieren. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form. Die Ermittlung der Personaleinzelkosten erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeiter. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. im Projekt tätig werden, sind hierfür Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern (Projektleiter, Abteilungsleiter o. ä.) zum Ansatz zu bringen. Bei Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann hilfsweise auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nr. 24 PreisLS als Dividende angesetzt werden. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120.000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne bzw. -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit etc.) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind ggfs. vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (z. B. Stunden-/Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung etc.) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 100 % der kalkulierten Personaleinzelkosten. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche übrigen projektbezogenen Kosten abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinkosten (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung etc.), Reisekosten, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Materialkosten und auch Steigerungen der Personalkosten während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

8. Antragsunterlagen

Ein Antrag ist mit folgenden Dokumenten vollständig:

8.1 Antrag

8.2 Anlage 1 zum Antrag, Projektkonzept

Auf maximal zehn Seiten (DIN A 4, 12 pt, Abstand 1 ½-zeilig) ist das Projektkonzept darzustellen:

- a) Ziel und Beschreibung des Vorhabens
- b) Innovation, Stand der Technik
- c) Schutzrechtserklärung
- d) Technische Risiken und Lösungsansätze
- e) Wirtschaftliches Verwertungskonzept inklusive Bedeutung für Baden-Württemberg; Markt und Wettbewerber
- f) Arbeits- und Zeitplan
- g) Kompetenzen des antragstellenden Unternehmens sowie Beschreibung der Standorte

8.3 Anlage 2 zum Antrag, Kosten- und Finanzierungsplan

9. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig, Anträge können bis zum Stichtag 2. Oktober 2020 eingereicht werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung. Anträge, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die eingereichten Anträge stehen im Wettbewerb untereinander und werden insbesondere nach folgenden Kriterien bewertet:

- fachlicher Bezug zum in der Bekanntmachung festgelegten Gegenstand der Förderung
Werden neue Aspekte der Künstlichen Intelligenz erforscht oder weiterentwickelt? Wird dies mit der Zielsetzung getan, neue Produkte oder Dienstleistungen zu schaffen bzw. existierende signifikant weiterzuentwickeln?
- Neuheit, Innovationshöhe, technische Risiken des Konzepts
Gehen die Ziele des Vorhabens deutlich über den Stand der Technik hinaus? Worin besteht der Neuheitswert? Sind die Lösungsansätze mit hohen technischen Risiken behaftet?
- Verwertungsmöglichkeiten und wirtschaftliches Potenzial, Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft des Unternehmens
Sind die Angaben zu Verwertungsmöglichkeiten und wirtschaftlichem Potential nachvollziehbar, schlüssig und durch das Unternehmen umsetzbar? Stärkt es den Standort des Unternehmens in Baden-Württemberg? In welchem Umfang kann sich das Unternehmen durch die Projektergebnisse besser am Markt platzieren oder neue Märkte erschließen?
- Qualität des Lösungsansatzes und Angemessenheit der Planung
Ist der Lösungsansatz plausibel? Sind Kompetenzen zur Umsetzung vorhanden? Ist die zeitliche Planung und Aufwandsplanung mit Blick auf den vorgegebenen Zeitrahmen nachvollziehbar und angemessen?

Entsprechend der oben genannten Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Anträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, sich im Rahmen der Begutachtung der Anträge durch externe Dritte beraten zu lassen. Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit dem Verfahren sowie einer eventuellen Weitergabe der Anträge an externe Gutachter einverstanden.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. Dezember 2020 und darf nicht später als am 31. Dezember 2021 enden. Das Vorhaben ist in Baden-Württemberg durchzuführen.

Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist bei allen Veröffentlichungen und ggfs. anderen

öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen. Die Logos werden im Falle einer Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bereitgestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich vor, die relevanten Förderdaten (insbesondere Name des geförderten Unternehmens, Projektbezeichnung und Fördersumme) zu veröffentlichen.

Die verwaltungstechnische Abwicklung der geförderten Vorhaben (u. a. Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.

Nicht förderfähig sind Projekte, die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden, die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder (inkl. Baden-Württemberg) oder der Europäischen Union gefördert werden oder die bereits begonnen wurden.

Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieses Förderaufrufes gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden (Artikel 12 AGVO).

Wenn der Antragsteller kein KMU gemäß Anhang I AGVO ist, kann das Vorhaben nur gefördert werden, wenn es aufgrund der Förderung zu einer signifikanten Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder einer signifikanten Zunahme der Gesamtausgaben für das Vorhaben oder einem signifikant beschleunigten Abschluss des betreffenden Vorhabens kommt.

11. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragsstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle zur Abwicklung der Fördermaßnahme erforderlichen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. der Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden. Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

12. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken elektronisch über die Adresse

poststelle@wm.bwl.de

einzureichen.

Die Einreichung eines Antrags ist nur mit den folgenden Bestandteilen vollständig:
Antrag, Anlage 1 (Projektkonzept) und Anlage 2 (Kosten- und Finanzierungsplan).

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau heruntergeladen werden:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/>.

Ein rechtsverbindlich unterschriebener Ausdruck der entsprechend gekennzeichneten „Erklärungen zum Antrag“ ist zusätzlich spätestens innerhalb einer Woche nach dem oben genannten Stichtag postalisch an das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

zu senden, sofern keine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt.

Auskünfte zur Bekanntmachung erteilen:

- Bei fachlichen Fragen: Frau Kristine Schütterle, Tel. 0711/123 2442,
kristine.schuetterle@wm.bwl.de
- Bei fördertechnischen Fragen: Frau Karola Miksa, Tel. 0711/123 2168
karola.miksa@wm.bwl.de